

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2007/10/12 2005/05/0127**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2007

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

BauO Wr §129 Abs10;

KIGG Wr 1996 §16 Abs2;

## Rechtssatz

Die Behörde erster Instanz erteilte unter Spruchpunkt 2 den Auftrag, "die Pufferspeicheranlage für die Solarnutzung bestehend aus mit Betonschalsteinen gemauerten ca. 2,50 m hohen Wänden samt Fundamenten, betonierten Fußbodenplatten und der Rollschotterfüllung" zu beseitigen und in der Folge das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen. Die Abänderung im Spruchpunkt 2 begründete die Berufungsbehörde damit, dass die Pufferspeicheranlage für die Solarnutzung bisher nicht ausgeführt worden sei, weshalb sich der Beseitigungsauftrag lediglich auf die bereits ausgeführte - aus 2,50 m hohen, aus Betonschalsteinen bestehenden, Umfassungswänden mit Fundamenten und einer betonierten Fußbodenplatte - ca. 40 m<sup>2</sup> große bauliche Anlage beziehen könne. Die Berufungsbehörde stellt die Absicht der (noch nicht vollendeten) Bauführung zur Herstellung einer Anlage für die Solarnutzung nicht in Abrede. Eine solche Anlage ist im Wr KIGG zwar nicht ausdrücklich genannt; § 16 Abs. 2 Wr KIGG betrifft aber auch "befestigte Flächen", deren Erforderlichkeit für die kleingärtnerische Nutzung verlangt wird. Dass diese Anforderung nicht erfüllt ist, hat die Berufungsbehörde - in Anbetracht der Dimension - in nicht un schlüssiger Weise festgestellt; allein mit dem Vorbringen in der Beschwerde, mit der Anlage werde der Gedanke der kleingärtnerischen Nutzung dem heutigen ökologischen Standard angepasst, kann die Erfüllung dieser Anforderung nicht plausibel gemacht werden.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050127.X04

## Im RIS seit

15.11.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)